

BEITRAGSORDNUNG

FREUNDESKREIS HEBEL-GYMNASIUM SCHWETZINGEN E.V.

Gültig ab 01.01.2024

§ 1 Allgemeines

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Freundeskreises des Hebel-Gymnasiums Schwetzingen in der Fassung vom 24.10.2023.
2. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder (Mitgliedsbeitrag).
3. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und das Fälligkeitsdatum des Beitrages.
2. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird je Kalenderjahr erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds beträgt **mindestens 16 Euro** und kann auf der Beitrittserklärung nach oben hin frei gewählt werden.
3. Erfolgt der Eintritt in den Verein nach dem 30.03. eines Kalenderjahres, so wird im ersten Jahr der halbe Mitgliedsbeitrag erhoben.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Mitgliedsbeiträge können steuerlich abgesetzt werden. Bei Mitgliedsbeiträgen (und Spenden) bis zu 300 Euro genügt als vereinfachter Nachweis für das Finanzamt eine Kopie des Kontoauszugs. Auf dem Kontoauszug müssen Name und Kontonummer des Mitglieds, sowie Name und Kontonummer des Vereins sowie der Betrag und der Buchungstag ersichtlich sein. Bei Beträgen über 300 Euro stellt der Kassenwart bzw. die Kassenwartin des Vereins eine Zuwendungsbestätigung für das Finanzamt aus.

§ 4 Fälligkeit und Zahlweise

1. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihr Lastschriftmandat durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 15. April eines jeden Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Fällt der Belastungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den folgenden Geschäftstag des Kreditinstitutes.

3. Der Beitrag von neuen Mitgliedern wird wie folgt unterjährig fällig:
 - a. Eintritt bis zum 30.03.: Der volle Mitgliedsbeitrag wird zum 15. April fällig.
 - b. Eintritt zwischen 01.04. und 30.09.: Der halbe Mitgliedsbeitrag wird zum 15. Oktober fällig.
 - c. Eintritt nach dem 30.09.: Der halbe Mitgliedsbeitrag wird sofort fällig. Die SEPA-Lastschrift erfolgt bis zum Jahresende.
4. Erteilt ein Mitglied kein SEPA-Lastschrift-Mandat, so ist der Beitrag eigenständig auf das Bankkonto des Vereins zu den oben stehenden Fälligkeiten zu überweisen:
Freundeskreis HGS e.V.
IBAN DE89 6725 0020 0025 0226 61 (Sparkasse Heidelberg)
5. Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Die Gebühren für Rücklastschriften, die nicht durch den Verein zu verantworten sind, können dem Mitglied mit dem nächsten Beitragseinzug in Rechnung gestellt werden.
6. Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

Schwetzingen, 24.10.2023

Der Vorstand